



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2022

Plenum

Dringlicher Antrag

Fraktion der AfD

Sicherstellung der Lebensmittelversorgung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die Gewährleistung der grundständigen Daseinsvorsorge mit bezahlbaren Lebensmitteln ein vorrangiges Staatsziel in Hessen bleiben muss.
2. Der Landtag stellt fest, dass mit dem „Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115; COM(2022) 305 final vom 22.06.2022“ das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Ausweisung von Schutzgebieten entsprechend der Auflistung im Vorschlag, Artikel 3 Abs. (16) so anzupassen, dass landwirtschaftlich genutzte Gebiete davon nicht mehr betroffen sind.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dafür zu sorgen, dass EU-Richtlinien konforme, repräsentative Stickstoffmesswerte ermittelt und gemeldet werden. Weiterhin soll eine Meldung theoretischer Werte nach der N₂-Excess-Methode unterbleiben.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dafür zu sorgen, dass das verpflichtende Fruchtfolgeverbot (GLÖZ 7) in Hessen ausgesetzt wird.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dafür zu sorgen, dass die verpflichtende Flächenstilllegung (GLÖZ 8) in Hessen ausgesetzt wird

Begründung:

Durch die weltweiten Coronamaßnahmen kam es zu einem Rückgang der Produktion, Unterbrechung von Lieferketten, Schließung von Märkten und Fabriken. „Die Vereinten Nationen warnen davor, dass sich die Zahl der unterernährten Menschen wegen der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen weltweit fast verdoppeln könnte.“ (April 2020). Durch den Ukrainekrieg kam eine Erhöhung der Rohstoff- und Kraftstoffpreise für die Landwirte sowie der Ausfall der Ukraine als Getreidelieferant, insbesondere nach Afrika, dazu. Die Preissteigerungen beim Erdgas führen zu Ausfällen bei der Herstellung von Nitratdünger.

Zu 1. Die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist ein vorrangiges Ziel der Landwirtschaftspolitik und ist zur Sicherstellung des Rechts auf Leben nach Art. 2 Grundgesetz geboten. Weitere Ziele wie Umwelt- und Naturschutz sollten nur nachrangig verfolgt werden, sofern sie die Lebensmittelversorgung nicht gefährden.

Zu 2. Es handelt sich um den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115; COM(2022) 305 final“ vom 22.06.2022. Durch diese Verordnung würde die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in empfindlichen Gebieten verboten. Es ist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch offen, ob alle in der Verordnung genannten Gebiete davon betroffen sein werden. Die BRD sollte alle Möglichkeiten im Sinne der Subsidiarität nutzen, landesspezifische Besonderheiten bei der Ausweisung und Meldung von Naturschutzgebieten auch landesspezifisch zu regeln. Andere Länder haben keine Gebiete gemeldet, in denen Landwirtschaft betrieben wird. Es besteht kein Regelungsbedarf durch die EU wegen länderübergreifender Naturschutzgebiete, da diese bereits bilateral geregelt sind. Die unterschiedliche Ausweisung und Meldung von Landschaftsschutzgebieten würde nicht nur zu einem Wettbewerbsnachteil für deutsche Landwirte führen, sondern wahrscheinlich zu einer deutlichen Einschränkung bei der landwirtschaftlichen Nutzung und damit den Erträgen. Aus diesen Gründen sind die Naturschutzgebiete so anzupassen, dass die Landwirtschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei diesem Punkt handelt es sich um einen Vorratsbeschluss zur Herstellung eines planbaren Zustandes für Landwirte im Sinne eines Bestandsschutzes. Gebiete, in denen bereits durch andere gesetzliche Bestimmungen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, bleiben davon ausgenommen.

Zu 3. In der europäischen Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) ist die Meldung von repräsentativen Nitratwerten in Artikel 6 Absatz (1) Punkt a festgelegt. Deutschland hatte aber größtenteils Maximalwerte mit einer unterdurchschnittlichen Anzahl EU-Messstellen gemeldet. In der aktuellen deutschen Düngeverordnung werden weiterhin die Messstellen mit den erhöhten Werten verwendet. Diese wurden und werden weiterhin um zusätzliche Messstellen erweitert. Weiterhin werden bei vielen Messstellen, deren Werte unter dem Grenzwert liegen, nach der N₂-Excess-Methode (N₂/Argon) theoretische N₂-Werte errechnet. Damit soll eine mögliche Überschreitung der Messwerte in der Zukunft in Folge einer Abnahme der autotrophen Denitrifikation unter Beteiligung von Pyrit, verhindert werden. Die Antragstellerin bezweifelt, dass diese theoretischen Werte nach der N₂-Excess-Methode den Zustand des Grundwassers zum Meldezeitpunkt objektiv wiedergeben und den EU-Richtlinien entsprechen.

Zu 4. Ein Fruchtwechsel wurde über Jahrhunderte in Form der Drei-Felder-Wirtschaft in der Landwirtschaft erfolgreich eingesetzt, ist aber in Zeiten von Mineraldünger nicht mehr notwendig. Der Düngbedarf der einzelnen Pflanzenarten ist bekannt. Mit moderner Technik unter Verwendung von GPS und pflanzenspezifischen Düngermischungen kann heutzutage präzise gedüngt werden. Es sollte den Fachleuten vor Ort überlassen werden, welche Früchte diese auf ihren Böden anbauen.

Zu 5. Es ist ethisch nicht vertretbar, in begünstigten Zonen ertragreiche Flächen stillzulegen, auch wenn es sich weltweit gesehen nur um einen geringen Anteil handelt. Aus den ärmeren Ländern kommt die Bitte „Unser täglich Brot gib uns heute“ und nicht erst morgen oder zur nächsten Erntesaison. Was in diesem Jahr nicht gesät wird, das kann im nächsten Jahr nicht geerntet werden. Deshalb sind schnelle und rechtssichere Entscheidungen notwendig.

Begriffe:

Zu N₂-Excess Methode siehe HLNUG Jahresbericht 2019: Die N₂-Argon-Methode (PDF).

GLÖZ bedeutet Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“.

Eine Übersicht zu GLÖZ 7 und 8 findet sich unter <https://www.agrarheute.com/politik/ozde-mirstilllegung-fruchtfolge-aussetzen-fragen-bleiben-596499>.

Wiesbaden, 22. September 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe